

Satzung über die Begrenzung der Ausbildungsplätze in Schwerpunktbereichen im Studium der Rechtswissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) im Studienjahr 2024/2025 Vom 30. April 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 81 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Satzung:

§ 1

¹Im Schwerpunktbereich 10 (vormals 6) – Kriminalwissenschaften – gemäß der Anlage zu § 41 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 1. März 2022 – **StuPO Jura** – ist die Zahl der Ausbildungsplätze auf 54 begrenzt. ²Davon entfallen auf die Zulassung zum Wintersemester 2024/2025 (Beginn der Schwerpunktbereichsausbildung im Wintersemester 2024/2025, Schwerpunktbereichsseminar im Sommersemester 2025) 27 und auf die Zulassung zum Sommersemester 2025 (Beginn der Schwerpunktbereichsausbildung im Sommersemester 2025, Schwerpunktbereichsseminar im Wintersemester 2025/2026) 27 Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der im Schwerpunktbereich 10 nach § 1 insgesamt verfügbaren Ausbildungsplätze, wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereich 10 ist spätestens bis zum 30. November 2024 für das Wintersemester 2024/2025 (Schwerpunktbereichsseminar im Sommersemester 2025) und bis zum 31. Mai 2025 für das Sommersemester 2025 (Schwerpunktbereichsseminar im Wintersemester 2025/2026) elektronisch über StudOn einzureichen.

(3) ¹Im Auswahlverfahren bestimmt sich die Rangfolge der Zuteilung nach dem Ergebnis der Leistungsnachweise in den Veranstaltungen zum Strafrecht gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 3 der **StuPO Jura** bzw. gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Studienordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung vom 10. September 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2018 – **StudO RW** – oder in einer gleichwertigen Übung im Strafrecht für Anfänger oder strafrechtlichen Vorlesung einer anderen Universität. ²Für Studierende, die eine Anfängerübung im Strafrecht gemäß der **StudO RW** in der bis 28. September 2007 geltenden Fassung abgelegt haben („kleiner Schein“), wird dabei der Durchschnitt der Bewertung der in dieser Anfängerübung erbrachten besten Hausarbeit und der besten Aufsichtsarbeit oder, wenn keine Hausarbeit zu erbringen war, der beiden besten Aufsichtsarbeiten zugrunde gelegt. ³Für Studierende, die Abschlussklausuren nach § 31 der **StuPO Jura** bzw. nach § 8 Abs. 1 und 3 der **StudO RW** in der ab 28. September 2007 geltenden

Fassung abgelegt haben, wird dabei der Durchschnitt der Bewertung der besten Abschlussklausur im Strafrecht sowie der Hausarbeit nach § 30 der **StuPO Jura** bzw. nach § 8 Abs. 5 der **StudO RW** in der ab 28. September 2007 geltenden Fassung zugrunde gelegt. ⁴Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber an mehreren Hausarbeiten teilgenommen, wird insoweit die beste Hausarbeit der Durchschnittsbildung zugrunde gelegt. ⁵Haben mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber gleiche Ergebnisse, entscheidet das Los.

§ 3

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. ²Sie gilt für die Zuteilung der Ausbildungsplätze zum Wintersemester 2024/2025 und zum Sommersemester 2025.